

UNIVERSITÄTSPROFESSOR
Dr. FRITZ SCHÖNHERR

A-1015 Wien
Tegetthoffstraße 3
Tel. 52 68 41

NEUE
ADRESSE:
Postfach (POB) 41
A-1014 Wien
Wien, Tuchlauben 13
(Kleeblattgasse 4)
Telefon: 0322/68 87 61-0
Telefax:
3222216 - ulaw a

Wien, 22.3.1984
Sch/IIg

Mitglied der Kommission zur Verein-
heitlichung und Vereinfachung der
österreichischen Rechtsordnung

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 W i e n

Preisgesetznovelle 1984;

Ihr Zeichen: 36.343/1-III-7/84

Sehr geehrte Herren!

BRUNNEN	CESENZENTW
15	CESENZ 84
Datum: 27. MRZ. 1984	
Modell: 1984 - 03 - 28	
F. Fromen	

St. Esterer

Zu dem Entwurf der Novelle ist folgendes zu
bemerken:

1) Rechtsvorschriften sind zwar grundsätzlich imperativ
zu fassen. Das gilt jedoch dann nicht, wenn ein bestehendes
Gesetz geändert werden soll; denn Adressat dieses vermeint-
lichen Befehls ist dieselbe gesetzgebende Körperschaft, die
ihn ausspricht: der Nationalrat.

Das Bundeskanzleramt ist daher in letzter Zeit dazu
übergegangen, bei der Einleitung von Novellen - etwa bei den
letzten Novellen zum BundesministerienG - den "feststellenden"
Indikativ zu verwenden.

Daher sollte es auch hier in den Einleitungen der
einzelnen Bestimmungen besser heißen: "Im § 8 Abs. 2 Z. 2
tritt an die Stelle" oder: "Nach § 14 a wird folgender § 14 b
... eingefügt".

2) Zu § 14 d:

a) Warum ist der Aufrechnungsausschluß auf Unternehmer
beschränkt?

b) Es sollte hier nicht ein Verbot ausgesprochen
werden, sondern die Unwirksamkeit der Aufrechnung. Daher
sollte besser das Wort "kann" verwendet werden.

-2-

c) Textvorschlag:

"Gegen Forderungen aus der Lieferung von Sachgütern oder aus der Erbringung von Leistungen, für die nach diesem Bundesgesetz Fest- oder Mindestpreise (Entgelte) bestimmt sind, kann nicht wirksam aufgerechnet werden. Das gilt nicht für Gegenforderungen, die der Abnehmer von Milch, Rahm und Milcherzeugnissen nach dem Marktordnungsgesetz 1967 zum Zweck einer zulässigen Überwälzung von Beiträgen auf den Erzeuger geltend macht."

3) In § 15 a sollte es in der vierten Zeile besser heißen "... verspricht oder zahlt ...": Entweder zahlt man für etwas oder man bezahlt es.

Weiters könnte es einfacher heißen statt "im Falle ihrer Uneinbringlichkeit": "bei Uneinbringlichkeit". Auch das Dativ-e ist hier entbehrlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kopie:

Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst

Parlamentsdirektion (25-fach)